

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/10 BH

L 11 KR 1369/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 2909/09 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

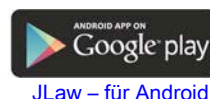
.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 27. Juli 2010, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. April 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1963 geborene Kläger - Versicherter der beklagten Ersatzkasse - hat sich mit einer Untätigkeitsklage gegen die Nichtbescheidung seines Antrags vom 28.1.2009 auf Erstattung der sog Praxisgebühr in den Jahren 2006 bis 2008 gewandt. Das SG hat die Beklagte verurteilt, den Antrag des Klägers zu verbescheiden. Das LSG hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers verworfen, weil er durch die Entscheidung des SG nicht beschwert sei. Mit Beschluss vom 9.7.2010 - B 1 KR 7/10 BH hat der Senat den Antrag der Klägers vom 27.5.2010 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, um gegen das LSG-Urteil vorgehen zu können, abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger eine unter dem Aktenzeichen B 1 KR 6/10 C registrierte Anhörungsrüge erhoben. Ferner beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw erneut PKH-Bewilligung.

II

- 2 Der neuerliche Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vom 20.4.2010 ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO auch nach dem jetzigen Vorbringen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Dem steht schon entgegen, dass die Monatsfrist zur wirksamen Einlegung der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision (*vgl § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*) in dem am 27.4.2010 zugestellten LSG-Urteil durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) am 27.5.2010 abgelaufen war. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dieser Fristversäumung (§ 67 SGG) sind nicht zu erkennen. Dies würde voraussetzen, dass der Kläger "ohne Verschulden" verhindert gewesen wäre, die genannte Frist einzuhalten. Derartiges ist zwar grundsätzlich anzunehmen, wenn der Betroffene für die vorzunehmende Verfahrenshandlung vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist PKH beantragt hat und aufgrund der Umstände nicht mit einer Ablehnung des PKH-Antrags rechnen musste. In einem solchen Fall hält das fehlende Verschulden jedoch längstens für die Dauer eines Monats an, nachdem über den PKH-Antrag entschieden worden ist (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG; *vgl zB BSG SozR 1500 § 67 Nr 15; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73a RdNr 5c, 5h mwN*); denn der Betroffene kann aus den Gründen des Beschlusses ersehen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat und dass nur noch die fristgebundene weitere Rechtsverfolgung auf eigene Kosten in Betracht kommt. So verhielt es sich auch bei dem Kläger nach Zustellung des Beschlusses vom 9.7.2010 am 15.7.2010. Er hat



bis zum Montag, dem 16.8.2010, beim BSG keine Nichtzulassungsbeschwerde mittels eines vertretungsberechtigten Bevollmächtigten eingereicht. Als beim BSG nicht zugelassener Bevollmächtigter durfte er nach seinem vorangegangenen Vortrag ohne eine entsprechende Vorabäußerung des Senats auch nicht darauf vertrauen, dass ihm ohne Weiteres eine "Fristverlängerung analog § 160a Abs 2 Satz 2 SGG" zugute kommen werde. Die Erfolgsaussicht eines PKH-Antrags hat das angerufene Gericht nämlich im Zeitpunkt der Entscheidungsreife von Amts wegen zu prüfen. Dass der Kläger - wie er unter Hinweis auf mehr als 30 andere Verfahren angibt - zunächst zahlreiche andere eigene Rechtsschutzbegehren zu bearbeiten (gehabt) habe, ist dabei ohne Belang.

- 4 Im Übrigen spricht bei summarischer Prüfung auch weiterhin nichts dafür, dass Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Trotz des weiteren Vortrags des Antragstellers verbleibt es dabei, dass angesichts der bereits vom LSG und vom BSG zitierten Rechtsprechung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Divergenz nicht aus seiner - bereits in der Vorinstanz geltend gemachten - Rechtsauffassung hergeleitet werden kann, im sozialgerichtlichen Verfahren könne auf eine Untätigkeitsklage hin ohne Weiteres zugleich eine materiell-rechtliche Verurteilung der Behörde erreicht werden. Diese Rechtsfrage ist durch die Rechtsprechung des BSG im gegenteiligen Sinn geklärt und nicht etwa noch ungeklärt. Unbeschadet dessen ist PKH nicht zu gewähren, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht dasjenige erreichen kann, was er mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebt; denn PKH soll es einem Bedürftigen nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche ein verständiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*vgl zB BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2 mwN*). So liegt es auch hier. Der Kläger ist durch die Möglichkeit, gegen den auf die Untätigkeitsklage hin ergangenen Bescheid gesondert vorzugehen, nach dem Zeitablauf in seinen Rechten nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Interesse an der Klärung eines rechtswissenschaftlichen Disputs, zu dem die ständige Rechtsprechung des BSG eine bestimmte Position eingenommen hat, begründet demgegenüber keinen Anspruch auf PKH.

